

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 26

Artikel: Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94838>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

4. Juli 1874.

Nr. 26.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redakten: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres. Beschaffung der Kriegsmittel. (Schluß.) Reinhold Wagner, Geschichte der Belagerung von Straßburg im Jahre 1870. (Schluß.) A. Janke, Reise-Erinnerungen aus Italien, Griechenland und dem Orient. J. v. Verdy du Vernols, Studien über Truppenführung. — Ausland: Oesterreich: Ein Ritt. — Preußen: Unteroffizierszimmer; † Oberst v. Helb; Verschiedenes: Verhalten der Artillerie in der Verteidigung.

Zur Notiz.

Mit der nächsten Nummer der „Militärzeitung“ werden wir unsern verehrlichen Abonnenten den soeben im Druck vollendeten „Entwurf der Militärorganisation“ übersenden.

Die Redaktion.

Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres.

Jeder Staat, der bestehen und die ihm zukommenden Pflichten erfüllen will, bedarf einer bewaffneten Macht, diese einer bestimmten Organisation.

Die Existenz des Staates kann auf dreierlei Weise bedroht werden: durch den Angriff von außen, durch Bewegungen im Innern, durch Ereignisse, die das Verhältniß des Staates zu den Nachbarländern in nachtheiliger Weise verändern.

Gegen gewaltsame Veränderungen im Innern des Staates schützen gute Verfassungen, Gerechtigkeit und Billigkeit am besten. Ereignisse, die das Bestehen des Staates in Frage stellen, abzuwenden, ja ihnen zuvorzukommen, ist Aufgabe der Staatskunst; dem feindlichen Einfall in das Land kann immer nur dadurch begegnet werden, daß man die Kräfte des Staates zur Abwehr organisirt und der Gewalt die Gewalt entgegenstellt.

Die zweckmäßige Vorbereitung und Anordnung der Kräfte des Staates zum Zweck der Abweisung feindlicher Angriffe von außen und gewaltsamer Umsturzbestrebungen im Innern nennt man seine militärische Organisation.

Die Art, die Kriegsmittel aufzubringen, zu bestimmen, sie zum Heeresorganismus zu gestalten, diesen auszubilden und seinen Zwecken gemäß zu verwenden, erfordert:

1. Einen Besitzer der Militärhoheitsrechte (Kriegs-

herrn), welcher befugt ist, die organischen Bestimmungen und alle das Heerwesen betreffenden Gesetze zu erlassen.

2. Eine oberste Militär-Verwaltungsbehörde, welche die Ausführung derselben überwacht und das Nöthige hiezu anordnet (das Kriegsministerium, der Kriegsrath).

3. Eine oberste Leitung der organisirten Streitkräfte (des Heeres) im Krieg und Frieden (der Oberbefehlshaber).

Diese Dreifaltigkeit, von welcher alles ausgehen muß, was auf Schöpfung, Organisation und Verwendung der Kriegsmittel Bezug hat, bedarf einer großen Zahl besonderer Organe zu den verschiedenen Verrichtungen und Thätigkeiten, welche nothwendig werden.

v. Stein in seiner Lehre vom Heerwesen, als Theil der Staatswissenschaft, sagt: „Das Heer ist nicht bloß, wie jeder andere Theil der Verwaltung des Staates, im Allgemeinen ein inneres und äußeres Ganzes, sondern es ist vielmehr die für die höchste materielle That der Staatsgewalt, den äußern Krieg, bestimmte Kraft der letztern. Diese Kraft kann nur dann ihren Zweck erreichen, wenn sie von einem Willen in all ihren einzelnen Momenten gelenkt wird.“

Das Heerwesen schließt daher seinem eignen Begriff nach die Selbstbestimmung seiner Bestandtheile aus; es kann nur das Organ und der Ausdruck eines Willens sein, und dieser Wille ist die persönliche Einheit des Heeres. Allein der große und vielgestaltete Organismus desselben macht wieder eine Reihe von selbstständigen Organen nöthig, welche jene Willenseinheit durch alle Verhältnisse des Heeres auch praktisch durchführen; so entsteht das, was wir den Organismus dieser Einheit nennen. Derselbe hat naturgemäß drei Elemente, je mit ihren wesentlich verschiedenen Funktionen.

Das erste ist der Kriegsherr, als das höchste persönliche Haupt des gesammten Heerwesens, in dem alle Momente des letztern zur endgültigen Entscheidung zusammenlaufen.

Das zweite ist das Kriegsministerium, das Haupt der Verwaltung des Heerwesens und damit der Beziehungen dieser Verwaltung zu der gesammten Gesetzgebung und Verwaltung des Staates.

Das dritte, das Armeekommando, das Haupt der Führung und Leitung des für den Krieg durch das Kriegsministerium hergestellten und ausgerüsteten Heeres."

Wir wollen den Zweck und die Funktionen dieser drei obersten Organe zur Schaffung, Administration und Leitung des Heeres näher betrachten.

I. Der Kriegsherr.

Der Kriegsherr ist das Oberhaupt des Staates. Sein Wille entscheidet ebenso über die Einrichtungen des Staates, wie über die des Heeres. In monarchischen Staaten ist der Herrscher von Gottes Gnaden, in Republiken die höchste Volksvertretung oder das Volk selbst (bei Demokratie auf breiter Grundlage) Kriegsherr.

Der Kriegsherr bestimmt die Militär-Verfassung des Landes, führt in eigener Person den Oberbefehl oder läßt diesen in seinem Namen in Frieden und Krieg durch seine beiden großen Organe (das Kriegsministerium und den Oberbefehlshaber) ausüben.

Der Kriegsherr verleiht die Grade und die Belohnungen. Die Bestrafungen geschehen in seinem Namen. Er entscheidet endgültig über alle die Verwaltung des Heeres betreffenden Anordnungen.

Dem Kriegsherrn ist der Einzelne (wie das ganze Heer) zu unbedingter Treue und Gehorsam verpflichtet, wie dieses in dem Fahneneid gelobet wird.

Der Kriegsherr ist zugleich höchstes Oberhaupt des Staates und der Armee.

In konstitutionellen Staaten ist das Militärbudget, oft auch die organischen Bestimmungen für das Heer, der Genehmigung der Volksvertretung unterworfen.

Die Staatsverfassung bestimmt die Grenzen der Befugnisse des Staatsoberhauptes und der Volksvertretung.

Nach der Verfassung des deutschen Reiches ist der König von Preußen als Kaiser von Deutschland Kriegsherr der gesammten Kriegsmacht des Bundes und führt den Oberbefehl über dieselbe.

Die Reichsgesetzgebung wird durch den Bundesrath und durch den Reichsrath ausgeübt.

Der Bundesrath, in welchem der vom deutschen Kaiser ernannte Reichskanzler den Vorsitz führt, beschließt über die beim Reichstage einzubringenden Vorlagen und über die Durchführung der beschlossenen Gesetze.

Zu der geschäftsmäßigen Behandlung der Agenden des Bundesrathes werden innerhalb desselben dauernde Ausschüsse gebildet, und zwar finden wir nebst andern als ersten, den für das Landheer und die Festungen.

In den Ausschuß für das Landheer und die Fe-

stungen bestimmt Bayern 1 Mitglied, die übrigen Mitglieder dieses, wie des Ausschusses für das Seewesen, werden vom deutschen Kaiser ernannt. Die Mitglieder der übrigen Ausschüsse werden aus der Mitte des Bundesrathes von dessen Mitgliedern gewählt.

Als Angelegenheiten des Reiches (über welche der Reichstag entscheidet), finden wir auch die Bestimmungen über das Militärwesen des Reiches und der Kriegsmarine.

Ueber das Reichskriegswesen enthält die Verfassung folgende Bestimmungen:

Allgemeine Wehrpflicht, Verbot der Stellvertretung. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens sind von allen Bundesstaaten gleichmäßig zu tragen.*) Bestimmungen über die Dienstdauer im stehenden Heere und der Landwehr. Die Friedenspräsenz wird im Wege der Gesetzgebung festgestellt. Die gesammte Landmacht bildet ein einheitliches Heer, welches im Frieden und im Krieg unter dem Kaiser steht. Die Regimenter und Abtheilungen führen eine fortlaufende Nummer, die Bekleidung ist die der preussischen Armee.

Der Bundesfeldherr (der Kaiser) wacht darüber, daß das Personal und Material vollzählig vorhanden und die Truppen kriegstüchtig ausgebildet seien. Er sorgt für Einheit in der Organisation, Formation, Bewaffnung und im Kommando, in der Ausbildung der Mannschaft und der Offiziere. Administration, Verpflegung, Ausrüstung u. s. w. sind auf preussischen Fuß einzurichten. Sämmtliche Truppen sind dem Bundesfeldherrn unbedingten Gehorsam schuldig; diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufgenommen. Der Bundesfeldherr ernennt alle Offiziere, welche Truppen mehrerer Kontingente befehligen, ebenso alle Festungs-Kommandanten. Verleihung höherer Kommanden erfordert Zustimmung des Bundesfeldherrn. Dieser kann Versetzungen und Beförderungen vornehmen.

Mit verschiedenen Regierungen deutscher Bundesstaaten sind weitergehende Konventionen abgeschlossen.

Wir haben die militärischen Verhältnisse Deutschlands hier vorausgehen lassen, da dieselben mit denen der Schweiz große Ähnlichkeit haben. Früher waren Deutschland und die Schweiz Bundesstaaten. Der Weg, den Deutschland eingeschlagen hat, eine größere Einheit im Staat, besonders aber im Kriegswesen zu erzielen, verdient deshalb auch unsere besondere Beachtung.

(Fortsetzung folgt.)

Beschaffung der Kriegsmittel.

(Schluß.)

Pferde sind das zweite Bedürfnis des Heeres. Man braucht dieselben, um die Reiterei beritten zu machen, die Geschütze, Fuhrwerke u. s. w. zu bespannen.

Das Aufbringen der Pferde hat größere Schwierigkeiten.

*) Bei uns bestimmt die Verfassung gerade das Umgekehrte.